



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Förderverein "Historische Ilmenau e.V."
Herrn Gustav Rieckmann
Vorsitzender
Höpenweg 2
21357 Wittorf

Berlin, 7. Januar 2016
Bezug: Mein Schreiben vom
12. November 2015
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMVg, BMWi

Annegret Eiardt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Binnenschifffahrt

Pet 1-18-12-950-026639 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Rieckmann,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen sind nach Auffassung des Ausschussdienstes
des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Annegret Eiardt



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Betreff: Pet 1-18-12-950-026639 Eingabe des Herrn Gustav
Rieckmann, Förderverein „Historische Ilmenau e.V.“,
21357 Wittorf, vom 30. Oktober 2015**

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.11.2015
Aktenzeichen: WS 15/526.5/3-6-7
Datum: Bonn, 17.12.2015
Seite 1 von 3

Zur Eingabe des Herrn Gustav Rieckmann nehme ich wie folgt Stellung:

Gegenstand der Petition sind drei Schleusen mitsamt Wehren an der Bundeswasserstraße Ilmenau (Fahrenholz, Wittorf und Bardowick). Diese Schifffahrtsanlagen werden – wie die Bundeswasserstraße selbst - von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gemäß §§ 7, 8 WaStrG unterhalten. Anders, als der Petent vorbringt, ergibt sich aus § 8 WaStrG keine Verpflichtung des Bundes zum Ersatz bzw. zur Instandsetzung der Bauwerke.

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den §§ 7, 8 WaStrG gehört ihrer Rechtsnatur nach zur Leistungsverwaltung. Im Rahmen der Leistungsverwaltung stellt der Staat seinen Bürgern öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Bundeswasserstraßen, zum Wohle der Allgemeinheit zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch gegen die WSV auf diese Leistung besteht nicht (Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 6. Auflage 2009, § 7 Rdnr. 4 m.w.N.). Diese Rechtsauffassung hat vor kurzem noch einmal das BVerwG (Urt. v. 13.03.2015, 7 B 16.14, Rz. 16) ausdrücklich in Bezug auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen bestätigt. Nach Auffassung des BVerwG geschieht die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht nicht in Erfüllung einer Dritten gegenüber bestehenden Rechtspflicht, sondern in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe; Drittbetroffene haben deshalb auch grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder

Reinhard Klingen
Leiter der Abteilung
Wasserstraßen, Schifffahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-4499

AL-WS@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



Seite 2 von 3

auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsaufgaben. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und ihrer Schifffahrtsanlagen ist eine gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber den Teilnehmern am Straßen- und Wasserstraßenverkehr zu erfüllende Hoheitsaufgabe des Bundes.

Der WSV kann man vorliegend auch nicht vorhalten, dass sie die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in Bezug auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau und der dazugehörigen Schifffahrtsanlagen unbegründet unterlässt. Denn bei Erfüllung ihrer Unterhaltungsaufgabe aus §§ 7, 8 WaStrG hat die WSV gemäß der Bundeshaushaltsordnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dagegen aber würde sie verstoßen, nähme sie den vom Petenten geforderten Ersatz und die Instandsetzung der Schleusen und Wehre vor. Denn diese Maßnahmen wären mit hohen Kosten verbunden, denen ein sehr geringer Nutzen gegenüber steht. Dies ist dem Petenten bereits mehrfach ausführlich erläutert worden.

Aus Sicht des Bundes ist eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Der Bund plant daher den Rückbau der Schifffahrtsanlagen und die Umgestaltung der Staustufen unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange.

Gleichzeitig mit diesem geplanten Rückbau der Schleusen untersucht der Bund, wie die alten regelbaren und nur mit hohem Personalaufwand zu betreibenden Wehre, die in Zeiten geringer Abflüsse die Wasserstände für die Schifffahrt sichern, durch feste Wehre ersetzt werden können, um die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhaltung zu minimieren.

Diese grundlegende Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau bietet vor dem Hintergrund der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darüber hinaus die Möglichkeit, die Ilmenau ökologisch aufzuwerten. Ziel der WRRL ist es, spätestens bis zum Jahr 2027 den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in den europäischen Gewässern zu erreichen. Dazu sind im Bereich der unteren Ilmenau Maßnahmen an den drei vorhandenen Staustufen in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit erforderlich.

Bei den Planungen wird den betroffenen Belangen Rechnung getragen, so insbesondere in Hinblick auf befürchtete Grundwasserabsenkungen. Begleitet werden die Planungen durch eine Information der Öffentlichkeit. So hat das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Lauenburg die Jahreshauptversammlung des Fördervereins „Historische Ilmenau e.V.“ am 31.03.2015 für die Information einer breiten Öffentlichkeit genutzt.



Seite 3 von 3

Die Eingabe des Herrn Rieckmann reiche ich im Original zurück. Eine
Zweitschrift dieser Stellungnahme füge ich bei.

Im Auftrag

In Vertretung
Hartmut Spickermann